

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 19

Vetschau/Spreewald, den 16. Mai 2009

Nummer 5

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inklusive Mehrwertsteuer und Versand) über Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Hinweis auf die Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 11 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs.2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) für die Stadt Vetschau/Spreewald als Mitglied des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) Seite 2
 - Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 7. Europäischen Parlament Seite 2
 - Information für die Wahl zum Europäischen Parlament Seite 3
 - Bildung der Wahlvorstände für die Wahlen des Landtages Brandenburg und des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009 in der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 3

Hinweis auf die Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 11 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) für die Stadt Vetschau/Spreewald als Mitglied des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

Der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald weist für die Stadt Vetschau/Spreewald als Verbandsmitglied des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) darauf hin, dass der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) vom 25.03.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Nr. 3/2009 vom 27. März 2009 öffentlich bekannt gemacht hat.

Vetschau/Spreewald, 23.04.2009



Wahlbekanntmachung

- Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum 7. Europäischen Parlament** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Stadt Vetschau/Spreewald ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17.05.2009 zugesandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 07.06.2009 um 15.30 Uhr beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg, Dubinaweg 1, Haus 1 in den Sitzungsräumen zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Im Wahlbezirk 5, Kindertagesstätte "Sonnenkäfer" in der Stadt Vetschau/Spreewald und im Wahlbezirk 14, Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Raddusch wird gemäß dem § 1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.
Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis Oberspreewald-Lausitz
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05.06.2009**, 18.00 Uhr, bei der Stadt Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlosstraße 10, mündlich, schriftlich, oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse stadtverwaltung@vetschau.com beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Wer durch Briefwahl wählen will, kann sich bei der Stadt Vetschau/Spreewald, SG Einwohnermeldestelle, Stadthaus 2, Raum 120 einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen oder seine Wahlbenachrichtigungskarte entsprechend ausgefüllt an die angegebene Adresse zurücksenden und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig, der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Vetschau/Spreewald, 28.04.09



Information für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

Gemäß § 39 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO) gebe ich hiermit die Wahllokale bekannt, welche barrierefrei für Bürger mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen zu erreichen sind:

Stadt Vetschau/Spreewald

Wahlbezirk 2 - Kita II „Rappelkiste“, Maxim-Gorki-Straße 18
Wahlbezirk 6 - Jugendklub „Kraftquell“, Wilhelm-Pieck-Straße 36 A

OT Göritz

Wahlbezirk 7 - Mehrzweckgebäude, Göritzer Dorfstraße 1 A

OT Naundorf

Wahlbezirk 12 - Gemeindehaus, Naundorfer Dorfstraße 28 A

OT Suschow

Wahlbezirk 17 - Gemeindehaus, Suschower Hauptstraße 10

Hinweis:

Sind Sie nicht in das Wählerverzeichnis für die vorgenannten Wahlbezirke eingetragen, so besteht die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen und Ihr Wahlrecht per Briefwahl wahrzunehmen (siehe dazu auch „Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009“ - Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ 04/2009).

Vetschau/Spreewald, 23/4/09

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen, wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

Vetschau/Spreewald, 23.04.09



Axel Müller
Bürgermeister



Axel Müller
Bürgermeister

Bildung der Wahlvorstände für die Wahlen des Landtages Brandenburg und des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009 in der Stadt Vetschau/Spreewald

Gemäß § 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 19. Februar 2004 fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Vorschläge können bis zum 14.08.2009 schriftlich an die Wahlbehörde, Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 eingereicht werden.

Auf folgende Bestimmungen des § 46 Abs. 3 und 4 des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landtagswahlgesetz - BbgLWahlG) vom 28. Januar 2004 möchte ich hiermit hinweisen:

(3) Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder dessen Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

(4) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,

